

## **Stellungnahme des VBE NRW**

**zum Antrag der Fraktion der SPD  
„Gut durchdacht statt schlecht gemacht: Die Landesregierung muss endlich  
ein Gesamtkonzept zur Besoldungsstruktur des Schulsystems in NRW  
vorlegen“ (Drucksache 18/6384)**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 27.02.2024**

Sehr geehrter Herr Kuper,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag danken wir Ihnen und nehmen diese sehr gerne wahr.

Wie bereits vergangene Diskussionen zeigen, besteht nicht nur im Kreise von Bildungsgewerkschaften und -verbänden ein breiter Konsens darüber, dass eine Reform der Besoldungsstruktur des nordrhein-westfälischen Schulsystems überfällig ist. Exemplarisch sei verwiesen auf die Anhörung zum Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.03.2023 (Drucksache 18/2277), die bedauerlicherweise nicht in einer Berücksichtigung zentraler Empfehlungen mündete. Diesen Schritt muss die Landesregierung nunmehr nachholen und die sich im Zuge ihrer angekündigten Prüfung bietende Chance zur Entwicklung eines gerechten Gesamtkonzepts nutzen. Von daher begrüßt der VBE NRW den vorliegenden Antrag, der dem Thema „gerechte Besoldung“ hoffentlich die Priorität verleihen wird, die es verdient. Zudem ist es ein Thema, das auch für die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen höchst relevant ist und diskutiert wird.

In der jetzigen Form weist die Besoldung zahlreiche Widersprüche und Inkonsistenzen auf, die sich – und das ist die gute Nachricht – durch verschiedene Maßnahmen beheben lassen.

Nicht vereinbar mit der im Lehrerausbildungsgesetz verankerten Gleichwertigkeit aller Lehrämter ist zunächst die Unterscheidung zwischen den beiden Einstiegsämtern innerhalb der Laufbahngruppe 2. Eine Abschaffung der Zweiklassengesellschaft ist nur realisierbar, wenn alle Lehrkräfte dem **zweiten Einstiegsamt** zugeordnet werden. Unumgänglich ist diese Maßnahme auch vor dem Hintergrund des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW, § 6), das als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt einen Bachelor-Abschluss vorsieht, während ein Master- oder vergleichbarer Abschluss, den bekanntermaßen alle studierten Lehrkräfte erworben haben, dem zweiten Einstiegsamt zugeordnet wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unzählige

Lehrkräfte unterhalb ihrer formalen Qualifikation zugeordnet worden sind und noch werden. Ein für alle Lehrkräfte geltendes zweites Einstiegsamt würde im Übrigen auch mit einer besseren Besoldung der **Lehramtsanwärterinnen und -anwärter** einhergehen, die momentan gegenüber den Studienreferendarinnen und -referendaren schlechter gestellt sind.

In der Folge wird sich eine besoldungsrechtliche Gleichstellung aller Lehrkräfte in der Eingruppierung **A 13 + Zulage** (Landesbesoldungsgesetz NRW, § 47) niederschlagen müssen, die derzeit exklusiv an das Lehramt für Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs gekoppelt ist. Nicht beachtet werden somit die Kolleginnen und Kollegen an Grund- und Förderschulen sowie an den weiteren Schulformen der Sekundarstufe I. Das Bundesland Hamburg hat dieses Ungleichgewicht durch die Ausstellung von Ernennungsurkunden zu Studienräten für alle Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I gelöst. Auch vollziehen bspw. Niedersachsen, Bayern und Hessen den Weg zu mehr Gerechtigkeit deutlich zügiger und konsequenter als Nordrhein-Westfalen. Der VBE NRW erwartet von der Landesregierung dringend eine entsprechende Anpassung im weiteren Verlauf ihrer Legislaturperiode.

Eine Abschaffung der unterschiedlichen Besoldungen wird zugleich auch mit **positiven nicht-monetären Effekten** einhergehen. In den Köpfen vieler Menschen wird ankommen, was nicht nur die Bildungsforschung seit vielen Jahren immer wieder zeigt: Schulische Bildung ist gleichwertig. Für Jugendliche und Heranwachsende wird es zum einen attraktiver werden, ein Lehramt abseits des Zweiges Gymnasium/Gesamtschule zu wählen und dadurch einen Beitrag zur Bekämpfung des Lehrkräfte-Mangels zu leisten. Zum anderen werden Einsatzmöglichkeiten an unterschiedlichen Schulformen, die derzeit mit großen Hürden verbunden sind, deutlich erleichtert.

Es sind allerdings noch weitere einschneidende Änderungen im Besoldungsgesetz erforderlich, die aus der Notwendigkeit zur Wahrung des beamtenrechtlichen Abstandsgebots resultieren.

**Fachleitungen** an Grund- und Förderschulen sowie in der Sekundarstufe I müssen ein Beförderungssamt erhalten, denn die Ausbildung der Lehrkräfte verdient nicht nur in Zeiten des Lehrermangels eine angemessene und gleichwertige Bezahlung. Diese Fachleiterinnen und -leiter werden, im Gegensatz zu jenen im Bereich Gymnasium/Gesamtschule, lediglich an die Seminare abgeordnet und erhalten eine Zulage. Ein gravierender Mangel an Fachleitungen für die genannten Schulformen ist die kaum überraschende Konsequenz.

Mitzuberocksichtigen sind ebenso die unterschiedlichen Bedingungen für **Schulleitungen** sowie für die **weiteren Beförderungssämter**. Zwingend anzupassen ist dabei auch die Besoldung von Konrektorinnen und -rektoren, die bislang keine Zulage erhalten. Die in NRW nicht besetzten Schulleitungsstellen sind ein deutliches Zeichen dafür, dass es sich im buchstäblichen Sinne lohnen muss, diese hohe Verantwortung zu übernehmen. Im Jahr 2026 droht zudem eine Entpflichtungswelle durch jene

Schulleitungen, für die keine Differenz zur dann flächendeckend eingeführten A-13-Besoldung bestehen wird. Erschwerend hinzu kommt, dass dem „Schulleitungsmonitor Deutschland“ (2023) zufolge rund ein Fünftel der Schulleitungen in den nächsten fünf Jahren altersbedingt in den Ruhestand eintreten wird.

Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund aufgefordert, ihr Versprechen aus dem Zukunftsvertrag (S. 56) einzulösen, die Besoldung der Fachleitungen und Schulleitungen anzupassen. Die **Anteile an Beförderungsstellen** pro Schulform sollten in diesem Zuge neu justiert werden, denn hier sind vor allem Grund- und Hauptschulen stark benachteiligt.

Wir betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass wir Diskussionen über vermeintlich unterschiedliche Belastungen je Schulform für unangebracht und nicht zielführend halten, weil das Engagement von Lehrkräften und (stellvertretenden) Schulleitungen über alle Schulformen und -stufen hinweg dasselbe Maß an Wertschätzung verdient.

Für den VBE NRW liegt darüber hinaus keine nachvollziehbare Begründung für den Umstand vor, dass auch die **Schulaufsichten** der Grundschule, der Sekundarstufe I sowie der Förderschule den Schulaufsichten der Sekundarstufe II nicht gleichgestellt sind.

Nicht zuletzt stehen wir für ein gerechtes und angemessenes Entgelt für alle Kolleginnen und Kollegen, was bedeutet, dass Änderungen in der Besoldungsstruktur selbstverständlich auf die **Tarifbeschäftigten** zu übertragen sind. Genauso wenig dürfen die Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schulsozialarbeit, der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase, der multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen sowie im Bereich der Integration und des Herkunftssprachlichen Unterrichts tätig sind, aus dem Blick verloren werden. Diese meist tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen sind im Zuge einer Besoldungsreform nicht nur angemessen zu bezahlen, ihnen müssen gleichermaßen Aufstiegsmöglichkeiten ermöglicht werden, weil sie längst unverzichtbar für ein funktionierendes Schulsystem geworden sind.

Dortmund, 19.02.2024

Stefan Behlau  
Landesvorsitzender VBE NRW

Anne Deimel  
Landesvorsitzende VBE NRW